

MARGREITER & MARGREITER



RECHTSANWÄLTE

Herren
Bernhard Madl
Franz Gombocz
Ing. Christian Walch
DI Johannes Lindenthal

plattform_schulgeld_gym_hall@gmx.at

DR. JOHANNES MARGREITER
RECHTSANWALT

PFARRPLATZ 1
6060 HALL IN TIROL
AUSTRIA

 +43 (0) 5223 5899
 +43 (0) 5223 589977
E-MAIL office@margreiter.co.at
info@margreiter.co.at

Hall in Tirol, am 30.11.2009
Gymnasium / ae / 6SB / 1257.doc

Öffentliches Gymnasium der Franziskaner in Hall in Tirol; Um- und Neubau

Sehr geehrte Herren!

Mir liegen einige von Ihnen unterzeichnete Schreiben an Eltern von Schülerinnen und Schülern des Franziskanergymnasiums sowie ebenfalls von Ihnen unterzeichnete Informationsblätter vor, welche mich zur nachstehenden Stellungnahme veranlassen.

Ich erkenne im Zusammenhang mit der Diskussion um das Schulgeld für das Franziskanergymnasium zwei Problembereiche.

Einerseits gibt es den politischen Disput, ob die Schulgelderhöhung im vorgenommenen Ausmaß tatsächlich notwendig war. Bemerkenswerter Weise vertritt der Gemeinderat, der sich ansonsten ja nicht immer durch auffallende Konsensualität hervorgetan hat, diesbezüglich eine weitgehend einhellige und klare Position.

Andererseits gibt es noch das Rechtsproblem, das sich vor allem auf zwei Fragen bezieht:

- Sind die für die neu eintretenden Schülerinnen und Schüler vorgesehenen Aufnahmeverträge rechtskonform?
- Bieten die bestehenden Aufnahmeverträge ausreichend Rechtsgrundlage, das Schulgeld im beschlossenen Ausmaß zu erhöhen?

Nun liegt es in der Natur von Rechtsfragen, dass diese von verschiedenen Juristen unterschiedlich beurteilt werden, wobei im zivilisierten Rechtsstaat zur Klärung solcher unterschiedlicher Beurteilungen eben die Gerichte berufen sind.

Bis zur rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes birgt jede rechtliche Beurteilung, von welcher Institution oder welchem Experten diese auch immer stammen mag, das Risiko eines anderslautenden Gerichtsurteils. Schon allein deshalb empfehle ich, von apodiktischen Feststellungen, auf wessen Seite das Recht ist, Abstand zu nehmen. Auch Expertisen der Arbeiterkammer halten einer gerichtlichen Überprüfung mitunter nicht Stand!

Was die neuen Aufnahmeverträge betrifft, so besteht zwischen allen Beteiligten Konsens darüber, dass diese nur von den im Schuljahr 2009/2010 neu eintretenden Schülerinnen und Schülern abzuschließen sind, wobei gleichzeitig Konsens auch darüber besteht, dass die neu eintretenden Schülerinnen und Schüler das erhöhte Schulgeld jedenfalls zu bezahlen haben.

Der neue Aufnahmevertrag wurde von namhaften Juristen erstellt und überprüft, welche ihm bescheinigt haben, dass er insbesondere auch alle konsumentenschutzrechtlichen Vorgaben erfüllt. Natürlich können andere Juristen diesbezüglich zu einem anderen Ergebnis kommen und ist es durchaus zu begrüßen, wenn letztlich die Gerichte eine Entscheidung darüber fällen, wer im Recht ist. Sollten die Gerichte zum Ergebnis kommen, dass einzelne Klauseln anpassungsbedürftig sind, so wird es auch kein großes Problem sein, diese Vertragsanpassungen vorzunehmen.

Der Umstand, dass dieser neue Aufnahmevertrag nicht nur den neu eintretenden Schülerinnen und Schülern vorgelegt worden ist, ist ausschließlich darin begründet, dass dieser Vertrag im Interesse der Schülerinnen und Schüler insbesondere zum Thema „Schulgeld“ wesentlich ausführlichere und klarere Bestimmungen enthält. Eine Verpflichtung, diesen neuen Vertrag abzuschließen, war und ist für alle nicht neu eingetretenen Schülerinnen und Schüler jedoch nicht gegeben und wurde auch niemals behauptet.

Die neu eintretenden Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern aufzufordern, den neuen Vertrag nicht zu unterschreiben, ist aber insofern nicht zweckmäßig, als nach den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes die Aufnahme in eine Privatschule eben durch den Abschluss dieses Vertrages erfolgt. Mit diesem Vertragsabschluss vergeben sich die neu eintretenden Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern gar nichts, zumal selbstverständlich jedes Gerichtsurteil, welches sich auf die Gültigkeit oder Zulässigkeit einzelner Vertragsklauseln bezieht, für alle Vertragspartner Wirkung entfaltet, welche den Vertrag abgeschlossen haben.

Auch zur Frage, ob die bisher abgeschlossenen Aufnahmeverträge, die für alle nicht neu eingetretenen Schülerinnen und Schüler Geltung haben, eine ausreichende Rechtsgrundlage bieten, das erhöhte Schulgeld einzuheben, kann man unterschiedlicher Auffassung sein.


Ich verweise darauf, dass auf der Grundlage dieses Aufnahmevertrages in der Vergangenheit mehrere Schulgelderhöhungen beschlossen worden sind, ohne dass jemals der Einwand erhoben worden wäre, dieser Vertrag würde eine Schulgelderhöhung nicht zulassen. Die Stadtgemeinde kann sich daher auch auf der Grundlage neutral eingeholter Rechtsmeinungen durchaus darauf verlassen, dass ihr Vorgehen rechtskonform ist. Die Situation ist vergleichbar mit einem Beschluss des Nationalra-

tes über ein Steuergesetz, welches in weiterer Folge von den Behörden zu exekutieren ist, selbst wenn gegen die Gültigkeit des Gesetzes von einzelnen Bürgern eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof eingebracht wird. Derartige Überprüfungsmechanismen (im gegenständlichen Fall liegen diese bei den ordentlichen Gerichten) gehören zum Wesen eines zivilisierten Rechtsstaates, wie es auch zu dessen Wesen gehört, dass ordnungsgemäß zustande gekommene Beschlüsse der allgemeinen Vertretungskörper von den zuständigen Organen umgesetzt werden müssen.

Ich bitte höflich, diese Sach- und Rechtslage zu bedenken und wiederum zu einem sachlichen Stil der Auseinandersetzung über unterschiedliche Standpunkte zurückzufinden.

Selbstverständlich stehe ich für Gespräche mit der Elternplattform oder dem Elternverein gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'J' followed by a series of connected, fluid strokes that form the name 'Margreiter'.

Dr. Johannes Margreiter